

WICHTIG

- Bei Rauchfangkehrerarbeiten auf Dächern besteht in vielen Fällen Absturzgefahr.
- Die Gefahren bei Rauchfangkehrerarbeiten sind zu ermitteln und zu beurteilen.
- Gegen die Gefahren sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

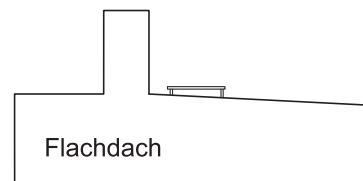
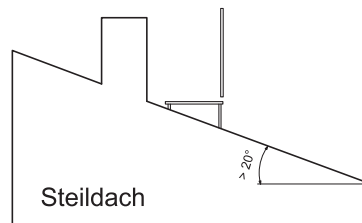
ALLGEMEINES

- Für Rauchfangkehrerarbeiten und die Gestaltung von Arbeitsstätten bestehen Anforderungen aus den Arbeitnehmerschutzbestimmungen, den Bauordnungen der Länder und einschlägigen Normen.
- Diese Anforderungen sind bereits bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben (oder späteren Umbauarbeiten) zu berücksichtigen (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG).
- Arbeitsplätze und Zugänge zu Arbeitsplätzen müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz versehen sein (§ 61 ASchG).
- Für Leitern und Gerüste gelten die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung.
- Für Absturzsicherungen gilt § 11 AStV und für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz § 72 AAV.
- Für die Gestaltung der Absturzsicherungen bei Rauchfangkehrerarbeiten gelten die entsprechenden Regelungen der Bauarbeiterschutverordnung.
- Für Baustellen gilt die Bauarbeiterschutverordnung.

ABSTURZSICHERUNG AUF DÄCHERN

- Bei Arbeiten auf Dächern müssen Maßnahmen gegen Absturz der beschäftigten Arbeitnehmer/innen getroffen werden.
- Geländer, Abgrenzung, etc. sind entsprechend ÖNORM B 8207 herzustellen.

- Bei Arbeiten auf Flachdächern (Neigung bis zu 20°) sind im Regelfall Maßnahmen gegen Absturz nicht erforderlich, wenn ein Verkehrsweg (z.B. Trittplatten, Steg, usw.) definiert ist und ein Abstand zur Absturzkante von mindestens 4,00 m gegeben ist.



Bestehende Bauwerke - Persönliche Schutzausrüstung

- Eine Absturzsicherung durch ein Geländer ist nicht erforderlich, wenn eine gleichwertige Maßnahme zur Verhinderung von Absturz vorhanden ist (z.B. persönliche Schutzausrüstung mittels Anseilen).
- Für die Verankerung von persönlichen Schutzausrüstungen sind Anschlagpunkte erforderlich (Einzel-Anschlagpunkte oder Anschlagmöglichkeit für mitlaufende Auffanggeräte).
- Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben bzw. Umbauvorhaben ist auf die Positionierung und Ausführung der Anschlagpunkte Bedacht zu nehmen.

Hinweise:

- Die korrekte Montage ist durch die ausführende Fachfirma zu bestätigen (Nachweis entsprechend EN 795).

- Für die Durchführung von Bauarbeiten gilt seit 1. Juli 1999 das Bauarbeitenkoordinationsgesetz. In der vom/von Planungs Koordinator/innen zu erstellenden „Unterlage für spätere Arbeiten“, müssen sicherheitsrelevante Angaben (wie z. B. Anschlagpunkte, Zugänge, usw.) über das Bauwerk enthalten sein.

ZUGÄNGE INNERHALB UND AUSSERHALB DES GEBÄUDES

Absturzsicherungen

- An den Seiten von Arbeits- und Standplätzen sowie Verkehrswegen im Gebäudeinneren mit Absturzgefahr sind Absturzsicherung anzubringen, wenn ein Absturz von mehr als 1,00 m (AStV) bzw. 2,00 m (BauV), je nach Gefährdungsstelle möglich ist.
- Geländer, Brüstungen und Umwahrungen sind entsprechend einschlägiger Vorschriften zu gestalten (AStV, BauV, Bauordnung, ÖNORM, BGR 218).

Durchsteigöffnungen (ÖNORM B 8207)

Durchsteigöffnungen müssen ein liches Maß von mindestens 60 cm auf 80 cm haben.

Durchsteigöffnungen in Dachflächen aus Dachsteinen (Ziegeldach) müssen mindestens eine lichte Weite von 42 cm auf 52 cm aufweisen.

Ist unmittelbar vor einer Durchsteigöffnung kein Laufsteg vorhanden, so ist dort eine Trittfläche (nur bis zu einer Dachneigung von maximal 45° zulässig) anzubringen.

VERKEHRSWEGE AUF DÄCHERN

Laufstege, Tritte, Leitern

- Auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 20° sind Laufstege, Trittflächen, Einzeltritte oder Leitern anzubringen.
- Auf nichtbegehbaren Dachflächen (wie z.B. Faserzementplatten, Glasdächer, usw.) und auf Dachflächen, die mit Metall oder mit unbestreuten Dachbahnen gedeckt sind, müssen Laufstege angebracht werden.
- Standflächen, Trittflächen und Einzeltritte müssen mit Absturzsicherungen versehen sein, wenn nicht durch bauliche Gegebenheiten, z. B. Kamingruppe mit mindestens 1 m Höhe, der Absturz verhindert wird (ÖNORM B 8207).